

15. IX. 1915

Benachrichtigung des Pflegschaftsgerichtes von Rechtsstreitigkeiten und Zwangsvollstreckungen.

Ein Erlaß des Justizministeriums vom 25. August über die Benachrichtigung des Pflegschaftsgerichtes von Rechtsstreitigkeiten und Zwangsvollstreckungen, an denen Pflegebefohlene beteiligt sind, verfügt nachstehendes:

„Der Oberste Gerichts- und Kassationshof hat die Eintragung folgenden Rechtsfalles in das Judikatensbuch beschlossen: „Auch gegen den Pflegebefohlenen, dessen gesetzlicher Vertreter bei der Verhandlung nicht erschienen ist, ist die Erlassung eines Versäumnisurteiles zulässig.“

Aus der Begründung des Spruches geht hervor, daß es nicht Sache des Prozeß-, sondern allenfalls des Pflegschaftsrichters wäre, insoweit dies nötig scheint, rechtzeitig vorzusorgen, damit der Pflegebefohlene nicht durch eine Säumnis des gesetzlichen Vertreters zu Schaden kommt. Diese Vorsorge, die besonders in Vaterschaftsprozessen oft notwendig zu sein scheint, kann je nach der Sachlage in einer Ermahnung oder Belehrung des gesetzlichen Vertreters oder in der Bestellung eines Kurators für den Fall des Nichterscheinens des gesetzlichen Vertreters bestehen.

Wird namens eines Pflegebefohlenen Klage erhoben, so ist der Pflegschaftsrichter meist schon aus Anlaß der Ermächtigung zur Klageführung über den Sachverhalt unterrichtet. Ihm obliegt, zu erwägen, ob eine Säumnis nach den Eigenschaften des gesetzlichen Vertreters wahrscheinlich und eine Vorkehrung notwendig ist. Wird hingegen der Pflegebefohlene geklagt, so kann die Kenntnis davon dem Vormundschaftsrichter nicht bloß zur Beaufsichtigung der Prozeßführung, sondern auch zu andern Verfügungen im Interesse des Pflegebefohlenen, insbesondere zur Abwendung einer Zwangsvollstreckung Anlaß geben.

Die Prozeßrichter werden daher angewiesen, von der Anordnung der ersten Tagssatzung über eine Klage (Erlassung des Zahlungsauftrages oder Zahlungsbefehles), an der Pflegebefohlene als Kläger oder Beklagte beteiligt sind, in der Regel den zuständigen Vormundschaftsrichter zu benachrichtigen, wenn er ohne weitwendige Erhebungen (auf Grund des Ermächtigungsbefchlusses, nach dem Wohnorte des Pflegebefohlenen und dergleichen) ermittelt werden kann.

Hat das Prozeßgericht zugleich als Pflegschaftsgericht einzuschreiten, so ist die Klage nach Anberaumung der Tagssatzung (Erlassung des Zahlungsauftrages oder Zahlungsbefehles) dem Pflegschaftsrichter zur Einsicht mitzuteilen (§ 85, Absatz 2, Geschäftsordnung). Ist ein anderes Gericht für die Pflegschaft zuständig, so sind ihm die Parteien, Gegenstand der Klage und der erste Verhandlungstag schriftlich, allenfalls unter Verwendung einer Rubrik bekanntzugeben (§ 313, Zahl 1, Geschäftsordnung). Diese schriftliche Mitteilung kann jedoch unterbleiben, wenn es sich um einen geringfügigen Betrag oder Gegenstand handelt oder wenn das Pflegschaftsgericht die Ermächtigung zur Klage erteilt hat und eine für den Pflegebefohlenen schädliche Säumnis nach der Sachlage offenbar nicht zu besorgen ist, insbesondere wenn der Pflegebefohlene durch einen Anwalt oder Berufsvormund vertreten wird.

Der Richter hat bei der Anordnung der Tagssatzung der Kanzlei den entsprechenden Auftrag zu erteilen.

In gleicher Weise ist die Einleitung einer wichtigeren Zwangsvollstreckung, insbesondere eines Versteigerungsverfahrens, an dem Pflegebefohlene als Verpflichtete oder als Hypothetargläubiger beteiligt sind, dem Pflegschaftsgerichte bekanntzugeben (Justizministerialerlaß vom 28. Juli 1908, Zahl 18122).

Diese Vorkehrungen entlasten den gesetzlichen Vertreter nicht von seiner Pflicht und von der Verantwortung für Säumnis oder Nachlässigkeit.